

STATUTEN der IG Kultur Österreich - Interessensgemeinschaft der freien Kulturarbeit (2025)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen IG Kultur Österreich - Interessensgemeinschaft der freien Kulturarbeit.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck der Wahrung, Vertretung, Zusammenfassung und Förderung der Interessen der Kulturstätten, Kulturinitiativen, freien Medieninitiativen, Jugend- und Migrant*innenorganisationen im Kulturbereich, Kulturveranstalter*innen und Kulturvermittler*innen Österreichs, die sich als unabhängig und selbstbestimmt im Sinne des § 7.2 c und e verstehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34.

§ 3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (1) Organisation von sowie Teilnahme und Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern an Vorträgen und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Konzerte, sonstige zielrelevante Veranstaltungen etc.
- (2) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe, Verordnungen.
- (3) Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten etc. und Wahrnehmung eines allgemein politischen, insbesondere kulturpolitischen Mandats.
- (4) Erstellung, Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien.
- (5) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
- (6) Einrichtung eines Gerätebestandes.
- (7) Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Symposien.
- (8) Durchführung von Seminaren und Ausbildungen.
- (9) Veranstaltungen und Tätigkeiten im Sinne der Erwachsenenbildung
- (10) Herausgabe von Publikationen.
- (11) Initiierung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten.
- (12) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien und Preisen.

Die IG Kultur Österreich kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung BAO) heranziehen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet werden; an andere Organisationen im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben.

Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

§3a Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§34ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd §4a EstG 1988

- (1) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.

- (7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (9) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (10) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- (2) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen lt. § 3, Unternehmungen und Vermögensbeständen
- (3) Subventionen und öffentliche sowie private Förderungen
- (4) Spenden, Geschenke, Sammlungen und Vermächtnisse
- (5) Sponsoring, Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
- (6) Erträge aus dem Verkauf eigener Publikationen
- (7) Einnahmen aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe

§ 5. Beteiligung an juristischen Personen

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich die IG Kultur Österreich an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Vorstand.

§ 6. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Landesorganisations- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur juristische Personen und Personenzusammenschlüsse werden, die die Kriterien lt. § 7.2 erfüllen. Weiters sind ordentliche Mitglieder IG-Landes-/Regionalorganisationen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Landesorganisationsmitglieder sind ordentliche Mitglieder der IG-Landes/Regionalorganisationen, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen der IG Kultur Österreich und der jeweiligen IG-Landes-/Regionalorganisation Doppelmitgliedschaften in beiden Organisationen erworben haben und dadurch in der IG Kultur Österreich wie ordentliche Mitglieder geführt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die projektbezogen kulturelle Arbeit leisten oder Interessensgemeinschaften sowie Vereine, Personenzusammenschlüsse und andere Organisationen, die ihre Haupttätigkeit im Kulturbereich haben, auch wenn sie nicht den in § 7.2 festgelegten Kriterien entsprechen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen und Organisationen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft /Kriterien der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann mit IG-Landes/Regionalorganisationen Vereinbarungen über die Doppelmitgliedschaften schließen. Die Vereinbarungen haben Sorge zu leisten, dass die Aufnahmekriterien des §7.2 eingehalten werden. Eine Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden. Eine Berufung seitens der Aufnahmewerber*innen an die Generalversammlung ist möglich.
- (2) Als Kriterien für die Zuerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft gelten folgende Richtlinien, denen seitens der Mitglieder in überwiegender oder zumindest tendenzieller Weise bei der Ausübung autonomer Kulturarbeit entsprochen werden sollte:
 - a) Kontinuierliche Arbeit
 - b) Kulturpolitische Modellhaftigkeit der Arbeit
 - c) Statutarische Unabhängigkeit von Einrichtungen der öffentlichen Hand, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Kirchen, Parteien
 - d) Gemeinnütziges Arbeiten im Sinne der BAO § 34 ff
 - e) Selbstbestimmte Gebarung und Durchführung der Kulturarbeit

- f) Suchen und Einbringen neuer Ideen auf den Gebieten der Kulturproduktion und Kulturvermittlung
 - g) Bemühung um Publikumsschichten, die von bestehenden Kultureinrichtungen nicht erreicht werden oder Alternativen suchen
 - h) Schwerpunkt des Zeitgenössischen in Kunst und Kultur
 - i) Wahrnehmung von Projekten zur Überbrückung der Kluft zwischen Kulturschaffenden und Publikum
 - j) Aufgreifen von sozio-kulturellen und animatorischen Aufgabenstellungen
- (3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche, außerordentliche und Landesorganisationsmitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen durch Auflösung bzw. durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen und wird sofort mit Meldung an die Geschäftsstelle wirksam.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen, außerordentlichen und Landesorganisationsmitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dasselbe trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Werden dem Vorstand Informationen über wesentliche Änderungen in der Organisation eines ordentlichen oder Landesorganisationsmitgliedes gem. § 9 (4) zur Kenntnis gebracht, durch welche die Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Mitglied fortan nicht mehr erfüllt sind, so kann der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes einen Ausschluss desselben oder die Änderung der Mitgliedschaft von einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft laut § 6 (4) beschließen.
- (7) Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (9) Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch mit Jahresende.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen, außerordentlichen und Landesorganisationsmitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereines Vertreter*innen zu entsenden. Die ordentlichen und Landesorganisationsmitglieder sind weiters berechtigt, durch ihre Vertreter*innen Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen, außerordentlichen und Landesorganisationsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die ordentlichen und Landesorganisationsmitglieder haben den Vorstand binnen 4 Wochen über wesentliche Änderungen zu informieren, durch welche die Kriterien zur Aufnahme als ordentliches Mitglied laut § 7 (2) fortan nicht mehr erfüllt sein könnten. Als wesentlich gelten insbesondere Änderungen hinsichtlich der statutarischen Unabhängigkeit (§ 7 (2) c), der Gemeinnützigkeit (§ 7 (2) d), der selbstbestimmten Gebarung und Durchführung der Kulturarbeit (§ 7 (2) e) und des Tätigkeitsschwerpunktes im Zeitgenössischen in Kunst und Kultur (§ 7 (2) h).
- (5) Wenn ein ordentliches Mitglied der IG Kultur Österreich auch ein ordentliches Mitglied einer IG-Landes/Regionalorganisation laut § 6 (3) ist, dann ist bei Bestehen eines Doppelmitgliedschaftsvertrages zwischen der IG Kultur Österreich und der IG-Landes/Regionalorganisation das ordentliche Mitglied gemäß dem jeweiligen Doppelmitgliedschaftsvertrag nur bei einer der beiden Organisationen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder und der Landesorganisationsmitglieder zu.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13-15), der/die Rechnungsprüfer*innen (§ 16), die Geschäftsführung (§17), das Schiedsgericht (§ 19), und im Falle seiner Einsetzung der Fachbeirat (§ 18).

§ 11. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer*innen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Teilnahme- und Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand der IG Kultur schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern rechtzeitig vor der Generalversammlung zukommen zu lassen. Kandidaturen für den Vorstand sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzubringen. Sollten nicht genügend Kandidaturen einlangen, um alle Vorstandsfunktionen zu besetzen, oder sollten nicht genügend Kandidat*innen die notwendige Stimmenmehrheit erhalten, können von der tagenden Generalversammlung noch Kandidat*innen nominiert und gewählt werden.

Die Verteilung der Vorstandsfunktionen obliegt dem neugewählten Vorstand, er hat diese der tagenden Generalversammlung nach der Wahl mitzuteilen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Vertreter*innen im Sinne des § 9 teilnahme- bzw. stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Landesorganisationsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimmberechtigung auf eine*n Stellvertreter*in im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jede*r anwesende Stimmberechtigte maximal eine Vollmacht übernehmen darf. Jede*r anwesende Stimmberechtigte darf maximal zwei Stimmen abgeben. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit Stimmenmehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse jedoch, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Obmann*frau, bei dessen*deren Verhinderung der*die Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (9) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein.

§ 13. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, und zwar aus dem*der Obmann*Obfrau, dem*der Schriftführer*in, dem*der Kassier*in und einem*einer Obmann*Obfrau-Stellvertreter*in und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung, die Landesorganisationen und der Vorstand sind bemüht Kandidat*innen so zu motivieren, dass möglichst alle 9 Bundesländer im Vorstand vertreten sind.

- (2) Der Vorstand wird von und aus der Generalversammlung gewählt und hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Regelfall zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, falls die Zweijahresfrist unterschritten oder um maximal 6 Monate überschritten wird.
Die Wiederwahl ist prinzipiell möglich, Vorstandsmitglieder dürfen die gleiche Vorstandsfunktion allerdings nur zwei Funktionsperioden ausüben.
- (4) Der Vorstand wird durch den*die Obmann*frau bei dessen*deren Verhinderung von seinem*seiner/ihrer*ihrer Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei davon anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist kein Vorstandsmitglied einen Einwand gegen diese Vorgangsweise erhoben hat und mehr als 50% der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Abstimmungsfrist beträgt im Regelfall sieben Tage, auf jeden Fall jedoch 72 Stunden. Die schriftliche Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist bei der nächsten Sitzung im Protokoll festzuhalten.
- (8) Den Vorsitz führt der*die Obmann*frau, bei Verhinderung sein*seine/ihr*ihre Stellvertreter*in.
- (9) Vorstandssitzungen können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, oder hybride Versammlungen gem § 4 VirtGesG durchgeführt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen gem. § 13 Abs 4 – 8 sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird und welche Kommunikationsplattform dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem*der Obmann*frau.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (11) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. Kooptierung (siehe Abs. 2) eines*einer Nachfolgers*in wirksam.
- (13) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kuratorin*Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresprogrammes und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, Entscheidung über Art der Mitgliedschaft
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätige Personen,
- (7) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderer geeigneter Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (§ 17) einsetzen. Diese ist von den in § 15.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (9) Beschlussfassung über Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen.
- (10) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

- (11) Für den Fall der Spendenbegünstigung: ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß §18 Abs 8 EstG.

§ 15. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Obmann*frau ist der*die höchste Vereinsfunktionär*in. Ihm*ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er*sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er*sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der*die Schriftführer*in hat den*die Obmann*frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereines verantwortlich. (Laufende Routinegebarung siehe jedoch §17.)
- (4) Die kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung wird von allen Vorstandsmitgliedern sowie der Geschäftsführung gleichberechtigt ausgeübt.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des*der Obmanns*frau sein*ihre Stellvertreter*in, an die Stelle des*r Schriftführer*in*s und des*r Kassier*in*s ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 16. Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Enthebung der Organe (§ 13 Abs. 3, 11, 12 und 13) sinngemäß.

§ 17. Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Bestellung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsführung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der*die Obmann*frau, der*die Schriftführer*in und der*die Kassier*in können die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten bevollmächtigen.

§ 18. Der Fachbeirat

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Die Funktion des Fachbeirates fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammen. Der Fachbeirat hat grundsätzlich beratende Funktion.

§ 19. Das Schiedsgericht

- (1) In allen das Vereinsrecht betreffenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil (Vertreter*innen juristischer und physischer Mitglieder) innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand je zwei Teilnahme- und Stimmberechtigte der Generalversammlung als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes aus dem Kreise der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 20. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, allfällige geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
- (3) Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.